des Gutes vorgesehene Ort liegt.

Artikel 2

KAPITEL 1

Geltungsbereich

Artikel 1

KAPITEL II

Haftung des Frachtführers für andere Personen

Artikel 3

Der Frachtführer haftet, soweit dieses Übereinkommen anzuwenden ist, für Handlungen und Unterlassungen seiner Bediensteten und aller anderen Personen, deren er sich bei Ausführung der Beförderung bedient, wie für eigene Handlungen und Unterlassungen, wenn diese n seinernsteten oder

KAPITEL III

Artikel 4



- 4. Hat der Empfänger in Ausübung seines Verfügungsrechtes die Ablieferung des Gutes an einen Dritten angeordnet, so ist dieser nicht berechtigt, seinerseits andere Empfänger zu bestimmen.
- 5. Die Ausübung des Verfügungsrechtes unterliegt folge(and)-1n Bestimmungen:
- a) der Absender oder in dem in Absatz 3 bezeichneten Falle der Empfänger hat, wenn er sein Verfügungsrecht ausüben will, die erste Ausfertigung des Frachtbriefes vorzuweisen, worin die dem Frachtführer erteilten neuen Weisungen eingetragen sein müssen, und dem Frachtführer alle Kosten und Schäden zu ersetzen, die durch die Ausführung der Weisungen entstehen;
- b) die Ausführung der Weisungen muß zu dem Zeitpunkt, in dem sie die Person erreichen, die sie ausführen soll, möglich sein und darf weder den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens des Frachtführers hemmen noch die Absender oder Empfänger anderer Sendungen schädigen;
- c) die Weisungen dürfen nicht zu einer Teilung der Sendung führen.
- 6. Kann der Frachtführer auf Grund der Bestimmungen des Absatzes 5 Buchstabe b die erhaltenen Weisungen nicht durchführen, so hat er unverzüglich denjenigen zu benachrichtigen, der die Weisungen erteilt hat.
- 7. Ein Frachtführer, der Weisungen nicht ausführt, die ihm unter Beachtung der Bestimmungen dieses Artikels erteilt worden sind, oder der solche Weisungen ausführt, ohne die Vorlage der ersten Ausfertigung des Frachtbriefes verlangt zu haben, haftet dn demBerechtigten für den daraus entstehenden Schaden.

Frachtführer Weisungen des Absenders einzuholen. Wenn der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert, ist der Absender berechtigt, über das Gut zu verfügen, ohne die erste Ausfgergung des Frachtbriefgs vorweisen zu müssen.

2. Der Empfänger kann, auch wenn er die Annahme des Gutes (u v)-8(e18(w)9(ei)-9(gg)-12(er)-6)-12(hat)-1(,)-1()-12(

AerkeT 1 e(13(g)-12(ungs)-8(h)4e-1(br)-6(i)3(ef).B Tc 0.<81gn)-12(i3)-24(e des)-24(eer)-6(t)-1(,)-3(ef).-8()]TJ ET, 3ha1

der unter gewöhnlichen Umständen für die Zusammenstellung von Gütern zwecks vollständiger

- 3. Die Entschädigung darf jedoch 8,33 Rechnungseinheiten für jedes fehlende Kilogramm des Rohgewichts nicht übersteigen.
- 4. Außerdem sind ohne weiteren Schadenersatz Fracht, Zölle und sonstige aus Anlaß der Beförderung des Gutes entstandene Kosten zurückzuerstatten, und zwar im -12(eTc 0 Tw 13.566 0 Td (-)Tj a)28 Tm [(l

les entwer Tm teter	Teil der Tm [Send Teiles zu zahlen	wär Tm e.		

4. Die Bestimmungen des

Beförderung; der zweite	und jeder folgende	Frachtführer wi	rd durch die Anr	ahme des Gutes	und des

Entschädigung durch eine gerichtliche Entscheidu	ng festgesetzt worden war,	sofern der im Wege des

5. Die Ratifikation oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 43

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tage nach Hinterlegung der Ratifikations oder Beitrittsurkunden durch fünf der in Artikel 42 Absatz 1 bezeichneten Staaten in Kraft. z. Dieses Übereinkommen tritt für jeden Staat, der nach Hinterlegung der Ratifikations oder Beitrittsurkunden durch fünf Staaten ratifiziert oder beitritt, am neunzigsten Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 44

1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch Notifizierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen.